

# Grundsätze der Leistungsmessung und -bewertung

---

## 1. Ziele der Leistungsmessung und -bewertung

Die Leistungsmessung und -bewertung sind Bestandteile des Unterrichts, die nicht nur punktuell vorgenommen werden. Die Leistungsbewertung dient der Information von Eltern und Schülern und gibt Auskunft über den erreichten Kenntnisstand, über Leistungsvermögen, Lerndisposition und Fähigkeiten und enthält Hinweise über notwendige Anstrengungen und erfolgten Lernfortschritt. Für die Schülerinnen und Schüler ist sie darüber hinaus eine Bestätigung ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten und enthält Hinweise für weiteres Tun. Mit den Erfahrungen ihrer Leistungsbewertung in der Schule können sich Schülerinnen und Schüler auch auf die außerschulischen Bewertungen vorbereiten.

Den Lehrkräften geben Leistungsergebnisse Auskunft über den Erfolg des bisherigen Unterrichts und liefern Hinweise für die weitere Planung.

## 2. Pädagogische Verantwortung der Lehrkraft

Leistungsmessung und Leistungsbewertung sind in erster Linie pädagogische Maßnahmen, die in der pädagogischen Verantwortung der einzelnen Lehrkraft liegen. Die folgenden Grundsätze sollen daher bei Beachtung dieses Freiheitsspielraums die Einheitlichkeit des Verfahrens unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Schüler an unserer Schule herstellen.

## 3. Qualitätssicherung

Die Leistungsmessung und Leistungsbewertung sind Elemente der schulinternen Qualitätssicherung und damit des Schulprogramms. In diesem Zusammenhang leistet die Leistungsmessung einen Beitrag zur Evaluation der jeweils zu erreichenden Bildungsstandards.

## 4. Rechtsvorschriften

Grundlage der Leistungsbewertung und der Zeugniserteilung sind die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Bildungsstandards bzw. Rahmenrichtlinien für die einzelnen Fächer in der jeweils gültigen Fassung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, diese Vorschriften bei der Leistungsbewertung zu beachten.

## 5. Zuständigkeiten der Fach- und Klassenkonferenzen

### 5.1 Grundsätze

Die Zeugniszensur am Ende des Schuljahres wird einheitlich für alle Fächer nach den folgenden Grundsätzen von der Fachlehrkraft ermittelt. Die Fachlehrkraft setzt unter Beachtung dieser Grundsätze auf der Grundlage der Beobachtungen im Unterricht sowie der Lernkontrollen die Zeugnisnote fest.

Die Zeugnisnote für das gesamte Schuljahr berücksichtigt die Leistungsentwicklung des gesamten Schuljahres, wobei die Leistungsentwicklung im 2. Halbjahr stärker zu berücksichtigen und positiver Leistungsentwicklung im Zweifelsfall die bessere Note zu erteilen ist.

Am Ende eines Schuljahres werden alle in den Zeugnislisten eingetragenen Zensuren ohne Auf- oder Abrundung für die Erteilung der Zeugniszensur herangezogen, d.h. der Richtwert für die Zeugniszensur wird mit der Kommastelle der Halbjahresleistung errechnet, nicht mit der gerundeten Halbjahreszensur.

In den Abschlussjahrgängen wird in den Fächern der Abschlussprüfung die Zeugnisnote zu zwei Dritteln aus den im Unterricht erbrachten Leistungen (Verfahren wie oben bei der Ermittlung der Zeugnisnote) und zu einem Drittel aus der Prüfungsnote ermittelt. Die Prüfungsnote ist dabei eine ganzzahlige Note und die Leistungsnote des gesamten Schuljahres kann als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle zur Ermittlung der Zeugnisnote verwendet werden.

Für Fächer, die nur in einem Halbjahr epochal erteilt worden sind, ergibt sich die Zeugnisnote aus den Leistungen des jeweiligen Halbjahres

Die jeweiligen Fachkonferenzen beschließen für ihren Bereich Grundsätze der Leistungsbewertung. Dabei sind u.a. festzulegen

- Art und Gewichtung der mündlichen, schriftlichen und fachspezifischen Lernkontrollen.
- ggf. die Gewichtung der Einzelzensuren bei epochaler Unterrichtsordnung.
- Grundsätze der Notenfindung bei schriftlichen Lernkontrollen.

Welche fachspezifischen Beschlüsse ggf. darüber hinaus zu treffen sind, ist aus den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Kerncurricula zu entnehmen.

Die Fachkonferenzbeschlüsse zur Leistungsbewertung werden den schuleigenen Lehrpläne beigelegt; sie sind für alle Lehrkräfte zugänglich zu machen (elektronischer Form auf IServ – Gruppe Lehrer/schuleigene Lehrpläne - und in Papierform im Sammelordner für die schuleigenen Lehrpläne.)

## 5.2 Nachteilsausgleich

Bei Schülern und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben kann die Leistungsbewertung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abweichen. Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der Erörterung der individuellen Lernentwicklung; die Entscheidung wird regelmäßig überprüft.

Abweichungen können sein:

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere auch in den Fremdsprachen zeitweiliger Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung.
- Des Weiteren können Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs gewährt werden: Ausweitung der Arbeitszeit
- Hilfsmittel (Duden, zweisprachiges Wörterbuch)

Bei anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist von der Klassenkonferenz über den Einsatz elektronischer Medien zu entscheiden.

Die Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken.

## 5.3 Kriterien für Kurszuweisung

Sofern Fachleistungskurse gebildet werden, erarbeiten die zuständigen Fachkonferenzen fachbezogene Leistungskriterien für die Kurszuweisung. Diese Kriterien sollen für die zuständigen Konferenzen eine Entscheidungshilfe für die Einzelfallentscheidung bieten.

## 6. Notenschlüssel

Für die schriftlichen Lernkontrollen ist grundsätzlich der folgende einheitliche Notenschlüssel zugrunde zu legen. Abweichungen von diesem Notenschlüssel sind in Ausnahmefällen möglich; sie sind bei Bedarf von der Fachlehrkraft zu begründen.

Note	1	2	3	4	5	6
Prozentpunkte	100 – 95,0	94,9 – 80,0	79,9 – 65,0	64,9 – 50,0	49,9 – 25,0	24,9 - 0

## 7. Zensurenerteilung bei fächerübergreifendem Unterricht

Bei fächerübergreifenden Unterrichtseinheiten legen die zuständigen Konferenzen fest, welche Leistungen bei den beteiligten Fächern berücksichtigt werden sollen bzw. ob die Bewertung in einer gemeinsamen Note erfolgen soll.

## 8. Lerngruppenbezug der Lernkontrollen und Qualitätssicherung

Die zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen werden i.d.R. lerngruppenbezogen durchgeführt. Daneben können zum Zwecke der Qualitätssicherung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch je Schuljahr 1 bis 2 Lernkontrollen lerngruppenübergreifend durchgeführt werden (sog. Vergleichsarbeiten). Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten liefern den jeweiligen Fachkonferenzen Hinweise über den erreichten Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und geben Hinweise für die weitere Planung. Die zuständigen Fachkonferenzen können auch beschließen, dass in weiteren Fächern schriftliche Lernkontrollen lerngruppenübergreifend durchgeführt werden.

Bei lerngruppenübergreifenden Lernkontrollen legt die zuständige Fachkonferenz Zeitpunkt und Inhalte fest. Die beteiligten Fachlehrkräfte machen hierzu Vorschläge. Die Erstellung der schriftlichen Lernkontrollen regeln die Fachkonferenzleiter/innen.

Bei lerngruppenübergreifenden Arbeiten sind die Bewertungskriterien und -maßstäbe im Voraus festzulegen. Zeigt sich bei der Bewertung dieser Arbeiten, dass mehr als 30% der Arbeiten einer Lerngruppe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssen, so kann die jeweilige Fachlehrkraft die Arbeit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Genehmigung vorlegen. Dem Antrag auf Genehmigung soll eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Fachleiterin oder des fachlich zuständigen Fachleiters mit gutachterlichen Aussagen zur fachlichen Angemessenheit und zum Lehrplanbezug (ggf. Bezug zu Bildungsstandards) beigefügt werden. Bei der Genehmigung von lerngruppenbezogenen Arbeit (z.B. Klassenarbeiten) wird entsprechend verfahren.

Von jeder schriftlichen Lernkontrolle werden die jeweils beste und schlechteste Arbeit sowie eine Arbeit mit mittlerem Ergebnis zusammen mit dem Lösungsvorschlag und dem Zensurenspiegel vor Rückgabe an die Schüler der Schulleitung vorgelegt.

## 9. Umgang mit Neuzugängen von anderen Schulformen

Bei Schülern und Schülerinnen, die im Laufe des ersten Halbjahres von einer anderen Schulformen auf die Realschule wechseln, werden die Zensuren des Übergangs- oder Zwischenzeugnisses bei der Bildung der Zeugniszensur in der Weise berücksichtigt, dass die in der Realschule erbrachten Leistungen stärker gewichtet werden als die Zensuren aus der anderen Schulform. Eine nur rechnerische Höher- und Herunterstufung der Vorzensuren wird in diesem Falle nicht vorgenommen.

Die Übergangszensuren der Schüler und Schülerinnen, die zu Beginn des 2. Halbjahres oder im Laufe des 2. Halbjahres von einer anderen Schulform auf die Realschule wechseln, werden bei der Bildung der Ganzjahreszensur in der Weise berücksichtigt, dass die Gymnasialzensuren um eine Notenstufe hochgesetzt (z.B. aus 'befriedigend' wird 'gut') und dass die Hauptschulzensuren um eine Notenstufe

herabgesetzt werden. Bei Übergängen aus einer Gesamtschule werden in leistungsdifferenzierten Fächern, die in zwei Niveaustufen unterrichtet worden sind, die Note der höheren Niveaustufe mit dem Leistungsniveau der Realschule gleichgesetzt und die Note des Grundniveaus wird um eine Notenstufe herabgesetzt. Bei einer Differenzierung auf drei Niveaustufen wird eine Note aus dem mittleren Leistungsniveau dem Leistungsniveau der Realschule gleichgesetzt; die Note des Grundniveaus wird um eine Notenstufe herabgesetzt, die Note des oberen Leistungsniveaus um eine Notenstufe heraufgesetzt.

## 10. Planung der Lernkontrollen

Die Termine der schriftlichen Lernkontrollen werden von den Fachlehrkräften – bei gemeinsamen Arbeiten von den Fachkonferenzleiter/innen - frühzeitig in einen Terminplan eingetragen, der im Lehrerzimmer aushängt.

In Fächern, in denen nur eine Lernkontrolle je Schulhalbjahr zulässig ist, soll im Interesse der Schüler 2 Wochen vor den Zeugniskonferenzen keine Arbeit mehr geschrieben werden.

Die Gesamtkonferenz und die Schulleitung können im Voraus bestimmte Schulwochen für schriftliche Arbeiten sperren, wenn dies der Gestaltung des Schullebens dienlich ist.

„Bewertete schriftliche Arbeiten sind in der Regel einige Tage vor der Anfertigung anzukündigen“ (siehe Erlass Pkt. 4). Dabei sollen den Schülern Umfang und Lerninhalte transparent gemacht werden, damit sie eine Vorstellung von den zu erwartenden Anforderungen erhalten.

Von einer angekündigten Lernkontrolle soll nur in zwingenden Gründen abgewichen werden.

### 10.1 Rückgabe der schriftlichen Lernkontrollen

Schriftliche Lernkontrollen sollen i. d. R. nach 2 Wochen zurückgegeben werden. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der korrigierten Arbeit ist von der Fachlehrkraft die richtige Lösung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten.

## 11. Arbeits- und Sozialverhalten

Auszug aus dem Erlass: „Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.“

Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten. Dabei sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden und durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte zu ergänzen:

- „verdient besondere Anerkennung“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen in besonderem Maße entspricht und Gesichtspunkte hervorragen;
- „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen voll und uneingeschränkt entspricht;
- „entspricht den Erwartungen“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Allgemeinen entspricht;
- „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Ganzen noch entspricht;
- „entspricht nicht den Erwartungen“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen nicht oder ganz überwiegend nicht entspricht und eine Verhaltensänderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.“

Die Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte für die Bewertungsstufen 4 und 5 erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

## **12. Dokumentation der Zensuren**

Die zensierten Schülerleistungen sind von den Lehrkräften kontinuierlich zu dokumentieren und in für Schüler unzugänglichen Listen zu verwalten, welche in der Schule präsent zu halten sind. In der Schule werden von den entsprechenden Lehrkräften die folgenden Listen geführt:

### **Zensurenlisten für Klassen, Wahlpflichtkurse und ggf. Kurslisten**

Zeugnislisten werden durch Kopien der ausgefertigten Zeugnisse ersetzt. Die Zeugniskopien sind wie die Zeugnislisten in der Schule aufzubewahren.

Für die Führung der Zensuren- und Zeugnislisten sowie für das Verfahren der Eintragungen und der Zeugniskonferenzen wird das Nähere durch die Schulleitung geregelt.

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 10.12.2012